

# DWS BasisRente Komfort

Antrag



Dieses Formular ist noch kein entgeltiger Antrag !

Es dient lediglich als Probe-Antrag, um daraus ein finales Antragsdokument zu erstellen, welches Ihr individuelles Angebot und die gesetzlich vorgeschriebenen individuellen Kostenangaben enthält. Der Probe-Antrag muss nicht unterschrieben werden.

Insbesondere die Angaben zu Fonds, Beitragshöhe, Beginn und Renteneintritt sollten bereits korrekt angegeben werden, damit die individuellen Kosten über die gesamte Laufzeit korrekt ermittelt werden können, und weil jede spätere Änderung eine neue Antragserstellung auslösen.

Den Probe-Antrag bitte an uns per eMail [komfortrente@fonds4you.de](mailto:komfortrente@fonds4you.de) oder Fax oder Post senden:

FONDS4YOU

-Auftragsbearbeitung-

Postfach 10 08 08

04008 Leipzig

## Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

die private Altersvorsorge ist heute wichtiger denn je. Mit dem vorliegenden Antrag auf Abschluss eines Basisrentenvertrages DWS BasisRente Komfort treffen Sie die richtige Wahl und legen den Grundstein für Ihre Altersvorsorge.

### Die Vorteile der DWS BasisRente Komfort auf einen Blick:

- Nutzen Sie die **steuerliche Förderung**: die Beiträge zum Aufbau der eigenen Altersversorgung (Basisversorgung) sind im Rahmen der jährlichen Höchstbeiträge als Sonderausgaben abzugsfähig.
- Mit der DWS BasisRente Komfort können Sie in **ausgewählte Investmentfonds** investieren. Dafür steht Ihnen eine vorgegebene Palette an DWS Investmentfonds zur Verfügung.
- Investieren Sie beispielsweise je nach Risikoneigung und Anlagehorizont in die risikogesteuerten Mischfonds DWS Defensiv, DWS Balance und DWS Dynamik. Alternativ bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Ihre Kapitalanlage frei im Rahmen der vorgegebenen Fondspalette auszuwählen. Die Auswahlmöglichkeiten und die vorgegebene Fondspalette entnehmen Sie bitte den beigefügten „Hinweisen auf die Kosten“.

Des Weiteren haben Sie die Möglichkeit, jederzeit vor dem Beginn der Auszahlungsphase ein **Ablaufmanagement** zu wählen. Dies bewirkt, dass in den letzten 10 Jahren vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase die Kapitalanlage durch ein risikoärmeres Investment (DWS Defensiv) ergänzt wird. Zum vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase soll die Kapitalanlage vollständig in den DWS Defensiv überführt sein.

Das Ablaufmanagement beginnt ab Annahme des Antrags durch uns, frühestens jedoch 10 Jahre vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase. Sie können das Ablaufmanagement nicht wählen, falls Sie für die Kapitalanlage den DWS Defensiv ausgewählt haben.

Nach Eingang Ihres ausgefüllten Antrages bei uns erhalten Sie eine Eröffnungsbestätigung Ihrer DWS BasisRente Komfort und Ihre Altersvorsorgebeiträge werden für Sie investiert.

Wir freuen uns, Sie schon bald bei uns willkommen heißen zu dürfen!  
Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

**Deutsche Asset Management  
Investment GmbH**

### Vertriebsorganisation

Name der Vertriebsorganisation	
Postleitzahl/Ort	
Straße/Haus-Nr.	
Konsorte	Fil.-Nr./V.-Info

### Beraterdaten

Vollständiger Name/Firma und Anschrift des Beraters (alternativ Stempel mit Beraternamen)

## Antrag auf Eröffnung einer DWS BasisRente Komfort

### Anlegerdaten (Bitte nur in Druckbuchstaben ausfüllen! Bei Minderjährigen Ausweisdaten nur ausfüllen, falls vorhanden.)

Anrede 1-Herr 2-Frau	Name	Staatsangehörigkeit
Alle Vornamen gemäß Ausweis		2. Staatsangehörigkeit
qqf. Rufname	Abweichender Geburtsname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
Adresszusatz	Geburtsort	Geburtsland
Straße, Hausnummer (Schriftverkehr wird an diese Anschrift versandt)		<b>Ausweisart</b> <input type="checkbox"/> Personal-ausweis <input type="checkbox"/> Reise-pass
Land	Wohnort	
Postleitzahl	Ausweis-Nr.	
Telefon tagsüber	E-Mail Adresse	Ausstellende Behörde
ausgeübter Beruf	Ausstellungsdatum (TT.MM.JJJJ)	
<b>Zum Zweck der Steuerveranlagung</b> Ich bin steuerlich Ansässige(r) in folgenden Staaten: <b>Staat/Staaten*</b>		Ausweis gültig bis (TT.MM.JJJJ)
Lokale Steuer-Identifikationsnummer (TIN)		

\* Sollten Sie in weiteren Staaten steuerlich ansässig sein, teilen Sie uns dies bitte in einer steuerlichen Selbstauskunft mit. Den entsprechenden Vordruck schicken wir Ihnen auf Anforderung gerne zu.

### Ansparphase

Die für diesen Basisrentenvertrag zur Verfügung stehenden Investmentfonds ergeben sich aus der Fondspalette, die Sie unter „Hinweise auf die Höhe der Kosten“ finden.

**Ansparphase DWS BasisRente Komfort (Fondsauswahl und Kaufauftrag)**  
(Zahlungen nur per Lastschrift möglich)

<input type="checkbox"/> <b>DWS Dynamik</b> , DE000DWS0RZ8	<input type="checkbox"/> <b>DWS Balance</b> , DE0008474198	<input type="checkbox"/> <b>DWS Defensiv</b> , DE000DWS1UR7		
Fondsname, ISIN				
<input type="checkbox"/>				
Fondsname, ISIN				
➤ Die <b>regelmäßigen Zahlungen (Kaufauftrag)</b> betragen:				
<b>Regelmäßiger Beitrag:</b> <input type="text"/> <b>EUR</b> <small>(Gemäß Zahlweise)</small>	<input type="checkbox"/> monatlich <small>(mind. 25,- EUR pro Monat)</small>	<input type="checkbox"/> vierteljährlich <small>(mind. 75,- EUR vierteljährlich)</small>	<input type="checkbox"/> halbjährlich <small>(mind. 150,- EUR halbjährlich)</small>	<input type="checkbox"/> jährlich <small>(mind. 300,- EUR jährlich)</small>
<b>Einmalbeitrag bei Vertragsbeginn:</b> <input type="text"/> <b>EUR</b> <small>(Der Einmalbeitrag wird unmittelbar bei Vertragseröffnung und unabhängig vom Beginn Ihrer ersten regelmäßigen Lastschrift eingezogen. Er muss mindestens 2.500,- EUR betragen, falls kein regelmäßiger Beitrag vereinbart wurde.)</small>	<input type="checkbox"/> jeweils zum 5. des Monats	<input type="checkbox"/> jeweils zum 20. des Monats		
Meine regelmäßigen Zahlungen sollen erstmals in <input type="text"/> <b>2 0</b> von meiner nachfolgend genannten Bankverbindung abgebucht werden.	<b>Beginn der Auszahlungsphase:</b> <small>(Renteneintrittstermin zwischen 62 und 85 möglich)      Alter <input type="text"/></small>			
<input type="checkbox"/> <b>Ablaufmanagement wählen</b> <small>(nicht möglich, wenn DWS Defensiv gewählt wurde)</small>				

**SEPA-Lastschriftmandat (bitte unbedingt angeben, Zahlungen nur per Lastschrift möglich) – IBAN und BIC stehen in den Kontoauszügen**

Ich ermächtige hiermit die Deutsche Asset Management Investment GmbH, Gläubiger-ID DE08DEU00000030380, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Deutsche Asset Management Investment GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Name des Kontoinhabers	Vorname(n)		
Straße, Hausnummer	Land	Postleitzahl	Ort
IBAN	BIC	Bank/Kreditinstitut	

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Ort, Datum**  **Unterschrift Kontoinhaber**

**Zertifizierung**

Der Basisrentenvertrag DWS BasisRente Komfort ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG) am 15.11.2017 vom Bundeszentralamt für Steuern, D-53221 Bonn, mit Wirkung zum 15.11.2017 zertifiziert (Zertifizierungsnummer: 006176) worden. Er ist damit im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Sollten aufgrund gesetzlicher Änderungen des AltZertG oder aufgrund eines Erlasses einer Rechtsverordnung oder Verwaltungsrichtlinie zur näheren Ausgestaltung des AltZertG Anpassungen des Vertrages notwendig werden, kann die Deutsche Asset Management Investment GmbH insoweit einseitig Änderungen der Besonderen Bedingungen für Basisrentenverträge vornehmen.

## Erklärungen und Unterschrift des Anlegers

**Ich/Wir beauftrage(n) die Deutsche Asset Management Investment GmbH (nachfolgend „depotführende Stelle“), für mich ein DWS BasisRente Komfort Depot zu eröffnen. In diesem Depot werden die in diesen Vertrag eingezahlten Altersvorsorgebeiträge in Anteilen an Fonds der Deutsche Bank Gruppe angelegt.**

Für den Geschäftsverkehr gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots und die Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Komfort. Des Weiteren gelten die Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds. Diese umfassen die wesentlichen Anlegerinformationen bzw. den Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung und den Jahres- und Halbjahresbericht (soweit veröffentlicht). Diese enthalten Angaben über den Ausgabeaufschlag, die Kosten und ausführliche Risikohinweise. Die wesentlichen Anlegerinformationen und den Verkaufsprospekt (einschließlich Anlagebedingungen bzw. Verwaltungsreglement, Jahres- und Halbjahresbericht soweit veröffentlicht) finden Sie auf der Internetseite [www.dws.de](http://www.dws.de). Auf Anfrage senden wir Ihnen diese Verkaufsunterlagen jederzeit auch gerne zusätzlich kostenlos in Papierform zu.

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass mir/uns das auf den Angaben dieses Antrags basierende individuelle Produktinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss ausgehändigt worden ist. Zusätzlich bestätige(n) ich/wir, dass mir/uns die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots ausgehändigt wurden und die wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung gestellt worden sind.

**Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots, die Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Komfort sowie die genannten Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und anerkannt.**

**US-Staatsbürger/US Resident(s):** Weiterhin erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir weder US-Staatsbürger – US Citizen(s) – noch US-Einwohner mit ständigem Aufenthaltsrecht – US Resident(s) – im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich der jeweils gültigen Fassung der Regulation S zu dem Gesetz von 1933 (zusammen „US-Personen“) bin/sind und keine Fondsanteile für US-Personen halten und erwerben werde(n). Soweit ich/wir nach Abgabe dieser Erklärung den Status einer US-Person nach den vorgenannten Vorschriften erlange(n) oder Fondsanteile für US-Personen halte(n) oder erwerbe(n), werde(n) ich/wir dies der depotführenden Stelle unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch für alle weiteren und zukünftigen DWS Depots, die ich/wir im Rahmen der Kundenverbindung noch eröffnen werde(n). Insbesondere erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir nicht nach dem Internal Revenue Code als US-Person steuererklärungspflichtig bin/sind.

**Geldwäschegesetz und wirtschaftlich Berechtigter:** Ich bin/Wir sind verpflichtet, der depotführenden Stelle unverzüglich und unaufgefordert folgende Sachverhalte anzuzeigen: a) Änderungen, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergeben und die nach dem deutschen oder luxemburgischen Geldwäschegesetz festzustellenden Angaben zur Person oder den wirtschaftlich Berechtigten betreffen; und b) falls ich/wir bzw. ein unmittelbares Familienmitglied oder eine mir/uns bekanntermaßen nahe stehende Person im Sinne der Richtlinie 2006/70/EG der EG-Kommission vom 1. August 2006 ein wichtiges öffentliches, hohes politisches oder militärisches Amt (z. B. Regierungsmitglied, Parlamentsmitglied, Botschafter, General) ausübe(n) bzw. ausgeübt habe(n). Darüber hinaus erkläre(n) ich/wir hiermit ausdrücklich, das von mir/uns gewünschte DWS Depot auf eigene Rechnung zu führen. Dies gilt auch für alle weiteren und zukünftigen DWS Depots, die ich/wir im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung noch eröffnen werde(n). Anderenfalls teile(n) ich/wir der depotführenden Stelle den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das DWS Depot muss dann auf dessen Namen eröffnet werden.

**Hinweis zur Abgeltung von Vertriebsleistungen des Vermittlers:** Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die depotführende Stelle zur Abgeltung von Vertriebsleistungen des Vermittlers Abschlusskosten und eventuelle Vertriebsfolgeprovisionen an den Vermittler weitergibt.

**Einwilligung in die Übermittlung und die Verarbeitung von Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund (Zentrale Stelle):** Ich/Wir willige(n) ein, dass die Deutsche Asset Management Investment GmbH die erforderlichen Daten bezüglich dieses Basisrentenvertrages an die Zentrale Stelle übermittelt.

Ort, Datum

Unterschrift Anleger / 1. gesetzl. Vertreter

Unterschrift 2. gesetzl. Vertreter

X

X

X

**Einwilligung in die Führung eines Online-Depots:** Ich/Wir willige(n) ein, sämtliche Informationen („Abrechnungsinformationen“) zu getätigten Umschichtungen/Umsätzen (einschließlich Einzahlungen) oder zu Bestandsveränderungen auf meinem DWS Depot in den elektronischen Postkorb meines/unseres Online-Zugangs für mein DWS Depot eingestellt zu bekommen, den ich/wir unter der Adresse [www.dws.de](http://www.dws.de) abrufen kann/können. Nach Eröffnung des DWS BasisRente Komfort-Vertrages erhalte(n) ich/wir eine PIN und eine TAN, mit der ich/wir Zugang zu dem DWS Depot Online bekomme(n).

**Hinweise zu den Vertriebskosten:** Ich/Wir bestätige(n), vor Vertragsabschluss die in den Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Komfort genannten Informationen zu den im Vertrag erhaltenen Vertriebskosten zur Kenntnis genommen zu haben. Weiter bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir den Ausweis der in den Vertrag einkalkulierten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten durch Aushändigung eines schriftlichen Angebots zum vorliegenden Antrag erhalten habe(n). Ich/Wir wurde(n) darüber informiert, dass und in welcher Form die Vertriebskosten erhoben werden.

Ort, Datum

Unterschrift Anleger / 1. gesetzl. Vertreter

Unterschrift 2. gesetzl. Vertreter

X

X

X

**Bei Minderjährigen sind immer die Unterschriften und Legitimationsprüfungen aller gesetzlichen Vertreter erforderlich (Nachweis bei alleiniger Vertretungsberechtigung!).**  
**Zusätzlich ist eine von der legitimierenden Stelle (Anlageberater, Bank) bestätigte Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen bzw. nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine bestätigte Kopie des Personalausweises des Minderjährigen beizufügen.**

## Erklärungen und Unterschrift des Vermittlers

Eine Ausfertigung dieses Antrages wurde dem/den Anleger(n) ausgehändigt, die gesetzlich vorgeschriebene Legitimationsprüfung des/der Anleger(s) bzw. aller gesetzlichen Vertreter durchgeführt. Das den Angaben dieses Antrags entsprechende individuelle Produktinformationsblatt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots und die wesentlichen Anlegerinformationen bzw. der Verkaufsprospekt wurde(n) dem/den Anleger(n) zur Verfügung gestellt. Alle bekannt werdenden Änderungen zu Anlegerdaten, insbesondere US-Indizien, werden der depotführenden Stelle umgehend mitgeteilt.

Die mit erkennbarem Foto und gut lesbaren Kopien der Ausweis-/Legitimationspapiere (Vorder- und Rückseite) des/der Anleger(s) bzw. aller gesetzlichen Vertreter wurden von mir angefertigt und beigefügt. Diese Dokumente entsprechen den mir vorgelegten Originalen.

Stempel und Unterschrift des Vermittlers

Datum

X

X

## Anlegerdaten

Anleger Name

Alle Vornamen gemäß Ausweis

Geburtsdatum

## Hinweise zur Datenverarbeitung und Gesprächsaufzeichnung

Die Deutsche Asset Management Investment GmbH (nachfolgend „depotführende Stelle“ genannt) informiert Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und über die Aufzeichnung von Telefongesprächen. Im nachfolgendem Abschnitt „Erklärungen und Unterschriften des Anlegers“ dieses Depotöffnungsantrags bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift Folgendes:

- dass Sie diese „Hinweise zur Datenverarbeitung und Gesprächsaufzeichnung“ zur Kenntnis genommen haben und
- dass Sie mit dieser Datenverarbeitung und den Gesprächsaufzeichnungen einverstanden sind. Sie können jederzeit Auskunft über die von Ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten erlangen und diese berichtigen.

### 1. Datenverarbeitung durch die depotführende Stelle

Die depotführende Stelle verarbeitet Daten zum Zweck der Depotführung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung. Dies betrifft die in diesem Antrag enthaltenen Daten sowie alle Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich sind.

### 2. Datenweitergabe an / Datenverarbeitung durch den Vermittler sowie dessen Vertriebsorganisation

Um eine umfassende Beratung und Betreuung zu ermöglichen, arbeiten die depotführende Stelle und der für Sie zuständige Vermittler sowie dessen Vertriebsorganisation zusammen. Den für Sie zuständigen Vermittler sowie dessen Vertriebsorganisation können Sie diesem Depotöffnungsantrag entnehmen. Damit der für Sie zuständige Vermittler Sie bei allen Finanzdienstleistungen, z. B. Wertpapier- oder Altersvorsorgeprodukten, umfassend beraten und betreuen kann, leitet die depotführende Stelle Ihre persönlichen Daten innerhalb der Europäischen Union für die weitere Verarbeitung an diesen Vermittler sowie dessen Vertriebsorganisation weiter. Ferner stellt die depotführende Stelle diese Daten dem Vermittler und seiner Vertriebsorganisation ggf. auch zum telefonischen und elektronischen Abruf bereit. Soweit zur Beratung und Betreuung erforderlich, dürfen die folgenden vertraulichen Daten übermittelt werden:

- **Personalien** (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf);
- **Depotinformationen** (Depotübersichten/-umsätze, Produktabschlüsse/-ausgestaltung, z. B. Konditionen, Zahlungsverkehrsvereinbarungen, Online-/Telefon-Banking, Vertretungsberechtigungen);
- **Bonitäts- und Vermögensdaten** (ggf. Einkommen, Vermögensverhältnisse, Anlageziele, Wertpapiererfahrung).

Hinsichtlich dieser Daten entbinden Sie die depotführende Stelle von ihrer Vertraulichkeitspflicht. Die Unterzeichnung der Einwilligung in die Datenweitergabe an den Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation ist freiwillig. Sie kann jederzeit ohne Einfluss auf die Geschäftsbeziehung mit der depotführenden Stelle widerrufen werden.

### 3. Gesprächsaufzeichnungen

Die zwischen Ihnen und der depotführenden Stelle übermittelte Telefonkommunikation kann zum Nachweis kommerzieller Transaktionen (z. B. im Falle von Beschwerden, Streitfällen) automatisch aufgezeichnet werden. Die Aufbewahrung dieser Daten ist auf die Dauer von zehn Jahren begrenzt. Bei etwaigen Streitfällen verlängert sich die Frist bis zur endgültigen Beendigung der Angelegenheit.

## Erklärungen und Unterschriften des Anlegers zu den vorstehenden „Hinweisen zur Datenverarbeitung und Gesprächsaufzeichnung“

Ich/Wir bestätige(n) hiermit, dass ich/wir in diesem Depotöffnungsantrag unter dem vorstehenden Abschnitt „Hinweise zur Datenverarbeitung und Gesprächsaufzeichnung“ über die Verarbeitung meiner/unsere(r) Daten und die Möglichkeit der depotführenden Stelle zur Aufzeichnung von Telefongesprächen informiert wurde(n). Ich/Wir erteile(n) unter den in diesem Abschnitt beschriebenen Bedingungen folgende Einwilligungen:

Ich/Wir willige(n) ein, dass meine/unsere Daten von der depotführenden Stelle verarbeitet werden. Weiterhin willige(n) ich/wir ein, dass die depotführende Stelle meine/unsere Daten zur weiteren Verarbeitung an den Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation weitergibt. Ich/Wir entbinde(n) die depotführende Stelle hinsichtlich dieser Daten von ihrer Vertraulichkeitspflicht. Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen und anerkannt, dass die depotführende Stelle berechtigt ist, die mit mir/uns geführten Telefongespräche aufzuzeichnen und für eine bestimmte Dauer aufzubewahren.

Ort, Datum

Unterschrift Anleger / 1. gesetzl. Vertreter

Unterschrift 2. gesetzl. Vertreter

X

X

X

## Anlegerdaten

Anleger Name

Alle Vornamen gemäß Ausweis

Geburtsdatum

## Legitimationsprüfung der gesetzlichen Vertreter bei minderjährigen Anlegern

 Bei Minderjährigen sind immer die Unterschriften und Legitimationsprüfungen aller gesetzlichen Vertreter erforderlich (Nachweis bei alleiniger Vertretungsberechtigung!).  
Zusätzlich ist eine von der legitimierenden Stelle (Anlageberater, Bank) bestätigte Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen bzw. nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine bestätigte Kopie des Personalausweises des Minderjährigen beizufügen.

### Daten des 1. gesetzlichen Vertreters (eine vollständige und gut lesbare Kopie des Ausweises ist beizufügen)

Nachname

Geburtsdatum

Alle Vornamen gemäß Ausweis

Geburtsort

Abweichender Geburtsname

Geburtsland

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Wohnsitzland

1. Staatsangehörigkeit

2. Staatsangehörigkeit

Art des Ausweises

 Personalausweis Reisepass

Sonstige Ausweisart:

Ausweis-Nr.

Ausstellungsdatum

Ausstellende Behörde

Ausweis gültig bis

### Daten des 2. gesetzlichen Vertreters (eine vollständige und gut lesbare Kopie des Ausweises ist beizufügen)

Nachname

Geburtsdatum

Alle Vornamen gemäß Ausweis

Geburtsort

Abweichender Geburtsname

Geburtsland

Straße, Hausnummer\*

Postleitzahl\*

Wohnort\*

Wohnsitzland\*

1. Staatsangehörigkeit

2. Staatsangehörigkeit

Art des Ausweises

 Personalausweis Reisepass

Sonstige Ausweisart:

Ausweis-Nr.

Ausstellungsdatum

Ausstellende Behörde

Ausweis gültig bis

\* nur auszufüllen, falls abweichend vom 1. gesetzlichen Vertreter

# Besondere Bedingungen für die DWS BasisRente Komfort

## 1. Vertragsschluss

Wenn Sie bei uns ein Depot für die DWS BasisRente Komfort eröffnen, kommt zwischen Ihnen, dem Anleger, und uns, der Deutsche Asset Management Investment GmbH, ein **Basisrentenvertrag** im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) Einkommensteuergesetz („EStG“) zustande. Für ihn gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Der Basisrentenvertrag ist ein Vertrag über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge. Er dient Ihrer eigenen Absicherung und der Ihrer Hinterbliebenen im Rahmen der Nr. 12 dieser Bedingungen. Der Basisrentenvertrag kann innerhalb bestimmter Grenzen steuerlich begünstigt sein. Dabei prüfen wir nicht, ob Ihre Zahlungen die steuerlichen Höchstgrenzen einhalten. Wir haften auch nicht für die steuerliche Abzugsfähigkeit der von Ihnen geleisteten Zahlungen.

Der Basisrentenvertrag gliedert sich

- a) in eine **Ansparphase** (Erwerb von Fondsanteilen) und
- b) in eine **Auszahlungsphase** (hier wird das angesparte Kapital ausgezahlt).

## Ansparphase

### 2. Dauer der Ansparphase

Die Ansparphase beginnt mit der Bestätigung der Depotöffnung durch uns. Sie endet mit Eintritt in die Auszahlungsphase (Nr. 8). Die Mindestdauer der Ansparphase beträgt fünf Jahre.

### 3. Zahlung von Altersvorsorgebeiträgen

**3.1** Sie verpflichten sich, Altersvorsorgebeiträge in diesen Vertrag einzuzahlen:

- a) einen einmaligen Beitrag bei Vertragsbeginn („**Einmalbeitrag**“) oder
- b) während der Ansparphase laufende Beiträge („**regelmäßige Beiträge**“).

Neben dem Einmalbeitrag und den regelmäßigen Beiträgen können Sie während der Ansparphase **Zuzahlungen** innerhalb der steuerlich geförderten Höchstgrenzen leisten. Eine Zuzahlung gilt als vereinbart, wenn wir Ihrem Wunsch nicht innerhalb von zwei Wochen widersprechen. Der Einmalbeitrag, die regelmäßigen Beiträge und die Zuzahlungen werden zusammen als „**Altersvorsorgebeiträge**“ bezeichnet.

Wenn Sie bei Abschluss dieses Basisrentenvertrages noch minderjährig sind, endet die Verpflichtung zur Beitragszahlung automatisch einen Tag vor Vollendung Ihres 18. Lebensjahres.

**3.2** Während der Ansparphase können Sie die ursprünglich vereinbarten regelmäßigen **Beiträge erhöhen oder vermindern**. Dies müssen Sie in Textform tun. Wenn wir der Anpassung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang Ihrer Anzeige widersprechen, gilt die neue Höhe der regelmäßigen Beiträge als vereinbart.

**3.3** Sie sind berechtigt, vorübergehend oder dauerhaft die Beitragszahlung auszusetzen (**Beitragsfreistellung**). Danach können Sie jederzeit die Zahlungen wieder aufnehmen. Sie sind aber verpflichtet, uns eine beabsichtigte Beitragsfreistellung zehn Tage vorher in Textform anzuzeigen. Eine Zahlungseinstellung ohne vorherige Anzeige führt ebenfalls zur Beitragsfreistellung.

**3.4** Sie können **Kapital**, das bei einem anderen Anbieter im Rahmen eines Basisrentenvertrages im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG gebildet wurde, auf Ihren eigenen DWS BasisRente Komfort-Vertrag **übertragen**. Dies ist nur möglich, soweit der andere Anbieter dies gestattet und wir der Übertragung zustimmen.

**3.5** Ihre Einzahlungen in diesen Vertrag werden von uns per **Lastschrift** eingezogen. Ausnahme: eine Kapitalübertragung von einem anderen Anbieter zu uns (Nr. 3.4).

### 4. Anlage der Altersvorsorgebeiträge

**4.1** Ihre Altersvorsorgebeiträge werden nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten (Nr. 14.1) in **Anteilen an Investmentfonds** angelegt. Soweit es sich um ausschüttende Investmentfonds handelt, werden die Ausschüttungsbeträge unverzüglich nach Ausschüttung wieder angelegt. Dies geschieht kostenfrei zum Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Investmentfonds.

**4.2** Bei Vertragsbeginn können Sie für Ihre Beitragszahlungen einen Investmentfonds **auswählen**. Sie legen dabei fest, in welchen Investmentfonds Ihre Einzahlungen investiert werden sollen. Ihre Einzahlungen können dabei immer nur in einen einzelnen Investmentfonds investiert werden. Die Auswahlmöglichkeiten innerhalb der **vorgegebenen Fondspalette** entnehmen Sie bitte den „Hinweisen auf die Kosten“.

**4.3** Während der Ansparphase können Sie jederzeit die **Fondsauswahl ändern**. Dies müssen Sie in Textform tun. Dazu können Sie auch das entsprechende Serviceblatt verwenden, das Sie jederzeit bei uns anfordern können. Ihre nachfolgenden Einzahlungen werden ab Eingang Ihres Auftrages bei uns ausschließlich in den neu festgelegten Investmentfonds investiert.

**4.4** Sie können während der Ansparphase jederzeit den vorhandenen Bestand eines Investmentfonds in einen anderen **Investmentfonds umtauschen**. Der Umtausch kann hierbei immer nur in den Investmentfonds erfolgen, in den zu diesem Zeitpunkt die Beitragszahlungen investiert werden (Nr. 4.2).

### 4.5 Auflösung von Investmentfonds

Wird ein in Ihrem Altersvorsorgevermögen vorhandener Investmentfonds aufgelöst, so sind wir berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilsbruchteile

dieses Fonds am letzten Bewertungstag zu verkaufen und den erzielten Liquidationserlös in Anteilen eines vergleichbaren Investmentfonds anzulegen, sofern von Ihnen keine gegenteilige Weisung vorliegt. Dieser Investmentfonds muss im Wesentlichen die gleiche Anlagepolitik verfolgen.

**4.6** Wir sind berechtigt, die in der **Fondspalette** enthaltenen Investmentfonds jederzeit ohne Angabe von Gründen zu **ändern** (siehe „Hinweise auf die Kosten“). Hierbei werden wir die berechtigten Interessen der Anleger berücksichtigen.

## 5. Ablaufmanagement

**5.1** Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, jederzeit vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase (Nr. 8) ein Ablaufmanagement zu wählen. Das müssen Sie in Textform tun. Dazu können Sie auch das entsprechende Serviceblatt verwenden, das Sie jederzeit bei uns anfordern können.

**5.2** Das Ablaufmanagement dient der Umschichtung des vorhandenen Altersvorsorgevermögens in den DWS Defensiv. Hierbei werden regelmäßig Anteile des vorhandenen Altersvorsorgevermögens in den **DWS Defensiv umgeschichtet**. Zum vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase soll die Kapitalanlage vollständig in den DWS Defensiv überführt sein. Auch nach Aktivierung des Ablaufmanagements werden die Beitragszahlungen weiterhin in den zuletzt für die Beitragszahlung ausgewählten Investmentfonds investiert.

**5.3** Das Ablaufmanagement beginnt ab Annahme Ihres Antrags durch uns, frühestens jedoch **10 Jahre vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase**. Es endet mit dem Beginn der Auszahlungsphase. Sie können es jederzeit wieder abwählen. Wenn Sie das Ablaufmanagement abwählen, werden ab diesem Zeitpunkt keine weiteren automatisierten Umschichtungen mehr vorgenommen. Zusätzlich können Sie den vorhandenen Bestand im DWS Defensiv in einen anderen Investmentfonds der vorgegebenen Fondspalette gemäß Nr. 4.4 umtauschen.

**5.4** Falls Sie den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase zeitlich nach hinten verschieben, ist dieser **neue Beginn der Auszahlungsphase** auch der Endzeitpunkt für das Ablaufmanagement. Dies kann dazu führen, dass ein bereits begonnenes Ablaufmanagement vollständig ausgesetzt wird und keine weiteren automatisierten Umschichtungen durchgeführt werden, bis wieder die 10-Jahresfrist vor dem neuen Beginn der Auszahlungsphase erreicht wird.

## 6. Übertragung auf einen anderen Anbieter

Während der Ansparphase sind Sie berechtigt, das gebildete Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Anbieter eines Basisrentenvertrages zu übertragen. Die **Übertragung** erfolgt so: Nach Bestätigung Ihres Auftrags durch uns veräußern wir die vorhandenen Fondsanteile. Der Erlös wird dann auf einen Basisrentenvertrag bei dem anderen Anbieter übertragen.

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn der Vertrag des anderen Anbieters die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG erfüllt.

Wenn Sie eine solche Übertragung beabsichtigen, müssen Sie uns in Textform zur Übertragung auffordern. Außerdem müssen Sie uns die erforderlichen Kontaktdaten des anderen Anbieters mitteilen. Wenn wir Ihr Altersvorsorgevermögen vollständig übertragen haben, endet Ihr Basisrentenvertrag bei uns.

## 7. Verteilung des Altersvorsorgevermögens bei Tod in der Ansparphase

### 7.1 Erklärung und Vollmacht für den Todesfall in der Ansparphase

Mit Abschluss dieses Basisrentenvertrages erklären Sie unwiderruflich, dass zum Zeitpunkt Ihres Todes die **Eigentumsrechte** an den im Rahmen dieses DWS Basisrenten-Vertrages gehaltenen Fondsanteilen auf uns **zu treuen Händen übergehen**. Die übrigen in der Ansparphase befindlichen Anleger der DWS BasisRente Komfort erwerben mit Ihrem Tod das Recht, dass die soeben genannten, auf sie entfallenden Fondsanteile anteilig auf sie übertragen werden. Demgemäß übertragen wir den Erlös aus dem Verkauf Ihrer Fondsanteile auf diese übrigen Anleger. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Hinterbliebenenversorgung im Sinne der Nr. 12 eintritt. Dann verwenden wir die Fondsanteile wie in Nr. 12 beschrieben.

Alle Anleger und **Sie bevollmächtigen uns** für die Laufzeit des Basisrentenvertrages, alle zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dabei befreien Sie uns vom Verbot des Ingeschäfts (§ 181 BGB). Wir nehmen im Namen aller übrigen in der Ansparphase befindlichen Anleger der DWS BasisRente Komfort Ihr Angebot an, bei Eintritt Ihres Todes Ihre Ansprüche auf Rückübertragung Ihrer Fondsanteile zu übernehmen. Als Bevollmächtigte aller Anleger und in deren Namen bieten wir Ihnen an, die Ansprüche auf Rückübertragung der Fondsanteile, die diese Anleger uns zu treuen Händen übertragen haben, zu übernehmen. Dies gilt unter der Bedingung, dass die Anleger versterben sollten, ohne dass es eine Hinterbliebenenversorgung nach Nr. 12 gibt. Dieses Angebot nehmen Sie an.

### 7.2 Verteilung des Altersvorsorgevermögens

Falls Sie während der Ansparphase versterben, wird ein gegebenenfalls vorhandenes Altersvorsorgevermögen anteilig **auf die übrigen** in der Ansparphase befindlichen **Anleger** der DWS BasisRente Komfort **verteilt**. Dazu werden wir zunächst die an uns nach Nr. 7.1 übergegangenen **Fondsanteile veräußern**. Anschließend werden wir den Erlös (nach Abzug eventuell anfallender Steuern) anteilig den DWS BasisRente Komfort-Verträgen aller weiteren in der Ansparphase befindlichen Anleger zuführen. Dies geschieht spätestens zum Ultimo des jeweiligen Jahres. Dies geschieht allerdings nur,

**sofern keine Hinterbliebenenversorgung** eintritt bzw. kein Hinterbliebener noch einen Anspruch zur Hinterbliebenenversorgung (Nr. 12) geltend machen kann.

Der zuzuführende **Betrag** wird dabei wie folgt ermittelt:

Der Erlös aus dem Verkauf der Anteile wird

- a) durch die Summe des Wertes aller in der Ansparphase befindlichen Altersvorsorgeverträge DWS BasisRente Komfort am Tag der Zuführung dividiert,
- b) anschließend mit dem Wert des jeweiligen Altersvorsorgevertrages multipliziert und
- c) auf diese Verträge aufgeteilt.

## **Auszahlungsphase**

### **8. Beginn der Auszahlungsphase**

**8.1** Vereinbarter Beginn der Auszahlungsphase ist der erste Tag des Monats, der auf die Vollendung des im Antrag angegebenen Lebensjahres folgt („vereinbarter Beginn der Auszahlungsphase“). Die erste Rentenzahlung erfolgt in der Regel am ersten Tag des zweiten Monats, der auf die Vollendung des im Antrag angegebenen Lebensjahres folgt.

**8.2** Sie können den Beginn der Auszahlungsphase auch auf einen Zeitpunkt vor oder nach dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase legen, sofern hierbei die Mindestdauer der Ansparphase von 5 Jahren eingehalten wird. Der frühestmögliche Beginn der Auszahlungsphase ist der erste Tag des Monats, der auf die Vollendung Ihres 62. Lebensjahres folgt. Der **letztmögliche Beginn** der Auszahlungsphase ist der erste Tag des Monats, der auf die Vollendung Ihres 85. Lebensjahres folgt.

### **9. Ausgestaltung der Auszahlungsphase**

**9.1** Mit Beginn der Auszahlungsphase veräußern wir das gebildete Altersvorsorgevermögen und verwenden den Erlös als Einmalzahlung für den **Abschluss einer sofort beginnenden Rentenversicherung**. Vor Rentenbeginn wird die Leibrente auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel berechnet und dabei der während der Laufzeit der Rente geltende Zinsfaktor festgelegt.

Wir werden Sie vor Beginn der Auszahlungsphase über den gewählten Versicherungspartner informieren. Das **Vertragsverhältnis** zwischen Ihnen und uns wird durch den Abschluss der Rentenversicherung nicht berührt und bleibt bis zum Vertragsende (Nr. 13) bestehen.

**9.2** Wir zahlen Ihr Altersvorsorgevermögen in Einklang mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG aus, und zwar in Form einer monatlichen lebenslangen **gleich bleibenden oder steigenden Leibrente** aus der nach Nr. 9.1 abgeschlossenen Rentenversicherung.

Wenn in der Auszahlungsphase Zinsen oder andere Erträge anfallen, können diese gesondert als variable Teilraten ausgezahlt werden. Dies gilt allerdings nur, wenn wir diese Zinsen und Erträge nicht

zur Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag benötigen.

Wir sind berechtigt, **Kleinbetragsrenten** in Anlehnung an §10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 und 4 EStG abzufinden.

## **10. Tod in der Auszahlungsphase**

Sofern Sie in der Auszahlungsphase sterben, endet dieser Vertrag **ohne weitere Leistungen**, falls keine Hinterbliebenenversorgung (Nr. 12.2) vereinbart wurde.

## **Sonstige Bestimmungen**

### **11. Ausschluss der Vererblichkeit, der Abtretung und Übertragung**

Die Ansprüche und Rechte aus diesem Basisrentenvertrag

- können nicht vererbt werden,
- sind nicht übertragbar,
- sind nicht beleihbar,
- sind nicht veräußerbar und
- nicht kapitalisierbar.
- Ferner besteht kein Anspruch auf Kapitalabfindung und
- es besteht über die Rentenzahlung und die Hinterbliebenenversorgung hinaus kein Anspruch auf Auszahlung oder Abfindung.

Alle genannten Punkte gelten auch für die nach diesem Basisrentenvertrag erworbenen Anteile an Investmentfonds.

## **12. Hinterbliebenenversorgung**

### **12.1 Hinterbliebenenversorgung in der Ansparphase**

Im Falle Ihres Todes während der Ansparphase gewähren wir den nach Nr. 12.3 berechtigten Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenversorgung nach den Regelungen der Nr. 12.4 bis 12.6. Wenn keine nach Nr. 12.3 berechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, erfolgt keine weitere Leistung aus diesem Vertrag. Dann gilt die Regelung aus Nr. 7.

### **12.2 Hinterbliebenenversorgung in der Auszahlungsphase**

Bei Tod während der Auszahlungsphase gewähren wir die Hinterbliebenenversorgung nur, wenn dies bei Abschluss der sofort beginnenden Rentenversicherung nach Nr. 9.1 so vereinbart worden ist. Sie können vor Beginn der Auszahlungsphase mit uns einen Zeitraum vereinbaren, in dem bei Ihrem Tod in der Auszahlungsphase eine Hinterbliebenenversorgung an die Hinterbliebenen nach Nr. 12.3 geleistet wird. Wenn keine nach Nr. 12.3 berechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, erfolgt keine weitere Leistung aus diesem Vertrag. Wir werden Sie über die Möglichkeit der Hinterbliebenenversorgung sowie die Ausgestaltung der sofort beginnenden Rentenversicherung (Nr. 9.1) rechtzeitig vor dem Beginn Ihrer Auszahlungsphase informieren.

### **12.3 Hinterbliebene**

Die Hinterbliebenenversorgung erhält der **Ehepartner**, mit dem Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes in gültiger Ehe verheiratet waren. Die Regelungen für Ehepartner

gelten in gleichem Maße auch für **Lebenspartner** einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Nur wenn Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes nicht in gültiger Ehe verheiratet oder verpartnert waren, erhalten Ihre **Kinder** die Hinterbliebenenversorgung zu gleichen Teilen. Das geschieht, wenn und solange die Kinder im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähig sind. Darüber hinaus leisten wir keine Hinterbliebenenversorgung.

**12.4** Die Hinterbliebenenversorgung erfolgt, indem wir das gemäß Nr. 7.1 oder das aus der abgeschlossenen Rentenversicherung nach Nr. 12.2 erhaltene Altersvorsorgevermögen veräußern und den Erlös als Einmalzahlung für den Abschluss einer sofort beginnenden Rentenversicherung verwenden. Zur Abwicklung der Hinterbliebenenversorgung müssen die Anspruchsberechtigten einen eigenen DWS Basisrentenvertrag eröffnen. Die **Hinterbliebenenrente** wird dem Ehepartner/Lebenspartner lebenslang bzw. den berechtigten Kindern zeitlich befristet ausgezahlt.

**12.5** Ihr Ehepartner kann schriftlich wählen, an Stelle dieser sofort beginnenden Hinterbliebenenrente (Nr. 12.4) die Erlöse aus dem Altersvorsorgevermögen auf einen bestehenden oder neu abzuschließenden eigenen Basisrentenvertrag zu übertragen. Dieser Vertrag muss hierbei die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG erfüllen. Für die **Übertragung auf einen Basisrentenvertrag des Ehepartners** bei uns fallen keine neuen Abschluss- und Vertriebskosten an.

**12.6** Die Hinterbliebenen (Nr. 12.3) müssen uns Ihren Tod unverzüglich anzeigen und nachweisen. Als geeigneter **Nachweis** gilt insbesondere eine entsprechende Personensurkunde (z. B. Sterbeurkunde oder beglaubigte Abschrift der Sterbeurkunde). Der hinterbliebene Ehepartner muss seine Anspruchsberechtigung insbesondere durch ein Stammbuch oder eine Heiratsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift dieser Dokumente nachweisen. Berücksichtigungsfähige Kinder müssen uns dies insbesondere durch eine Geburtsurkunde belegen. Sofern das Kind das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann der Nachweis der Berücksichtigungsfähigkeit im Sinne des § 32 Abs. 4 EStG beispielsweise durch einen Ausbildungsnachweis geführt werden.

Wenn diese Nachweise nicht **innerhalb von zehn Jahren** ab Eintritt Ihres Todes erbracht werden, erlöschen die Rechte auf Hinterbliebenenversorgung. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht.

### **13. Kündigung und Beendigung des Basisrentenvertrages**

**13.1** Vorbehaltlich der Hinterbliebenenversorgung **endet der Basisrentenvertrag** mit Ihrem Tod.

**13.2** Wenn Sie den Basisrentenvertrag vollständig kündigen, zahlen Sie bis zum Beginn der

Auszahlungsphase keine Beiträge mehr. Im Übrigen gilt der Vertrag aber weiter. Im Falle der **vollständigen Kündigung** wird das bis zur Kündigung gebildete Altersvorsorgevermögen nach Nr. 11 und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG behandelt. Eine **Auszahlung** des Altersvorsorgevermögens **ist nicht möglich**. Eine außerordentliche Kündigung durch Sie betrachten wir ebenfalls als vollständige Kündigung.

**13.3** Eine **Teilkündigung** des Basisrentenvertrages wird als Beitragsminderung (Nr. 3.2) behandelt.

**13.4** Eine **ordentliche** Kündigung des Basisrentenvertrages **durch uns** ist ausgeschlossen.

### **14. Kosten**

**14.1** Die **Abschluss- und Vertriebskosten** werden als Prozentsatz Ihrer eingezahlten Altersvorsorgebeiträge abgezogen. Den um diese Abschluss- und Vertriebskosten verminderten Beitrag verwenden wir zum Kauf von Fondsanteilen zugunsten dieses Basisrentenvertrages. Wir berechnen keine gesonderten Ausgabeaufschläge für den Erwerb oder Umtausch der Fondsanteile. Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten entnehmen Sie bitte Ihrem individuellen Produktinformationsblatt. Bei einem Anbieterwechsel zu uns (Nr. 3.4) entstehen Ihnen auf das übertragene Kapital bei uns keine neuen Abschluss- oder Vertriebskosten.

#### **14.2 Verwaltungskosten in der Ansparphase**

Für die **Verwaltung Ihres Altersvorsorgevertrages** in der Ansparphase erheben wir Verwaltungskosten. Diese werden als jährlich anfallender Betrag in Euro Ihrem Vertrag belastet.

Zu den Verwaltungskosten zählen auch die Kosten für die **Verwaltung der eingesetzten Investmentfonds**. Diese werden als Prozentsatz des gebildeten Kapitals berechnet und von den Kapitalverwaltungsgesellschaften direkt vom Fondsvermögen abgezogen. Einzelheiten dazu finden Sie in Ihrem individuellen Produktinformationsblatt sowie unter „Hinweise auf die Höhe der Kosten“.

#### **14.3 Verwaltungskosten in der Auszahlungsphase**

Für die **Verwaltung Ihres Altersvorsorgevertrages** in der Auszahlungsphase erheben wir Verwaltungskosten. Diese werden als monatlich anfallender Betrag in Euro Ihrem Vertrag belastet.

Einzelheiten dazu finden Sie in Ihrem individuellen Produktinformationsblatt sowie unter „Hinweise auf die Höhe der Kosten“.

Ab Beginn der Auszahlungsphase fallen weitere **Verwaltungskosten für die Rentenversicherung** (Nr. 9.1) an. Die Höhe dieser Kosten steht bei Vertragsabschluss noch nicht fest, sondern wird erst zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegt. Diese Verwaltungskosten werden als monatlich anfallende Kosten in Euro, als Prozentsatz des gebildeten Kapitals und als Prozentsatz

der gezahlten Leistung anfallen. Über die genaue Höhe dieser Kosten werden wir Sie rechtzeitig vor Beginn der Auszahlungsphase informieren.

## **15. Jahresinformation über den Vertragsverlauf und die Jahresbescheinigung für das Finanzamt**

### **15.1 Jahresinformation über den Vertragsverlauf**

Wir werden Sie einmal jährlich schriftlich über folgende Vorgänge und Fakten informieren:

- die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge,
- das bisher gebildete Kapital,
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und gegebenenfalls die erwirtschafteten Erträge,
- bis zum Beginn der Auszahlungsphase das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapital sowie
- die Zusammensetzung des Depots.

### **15.2 Jahresbescheinigung**

Wir erstellen jedes Jahr eine Bescheinigung über alle innerhalb eines Kalenderjahres gezahlten Beiträge. Diese Bescheinigung übermitteln wir elektronisch an die Deutsche Rentenversicherung Bund (zentrale Stelle gemäß § 81 EStG). Sie sind verpflichtet, uns bei Vertragsabschluss Ihre Steueridentifikationsnummer (TIN) mitzuteilen. Als Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge gilt der Tag des Eingangs auf unserem Konto.

### **15.3 Rentenbezugsmitteilung**

Wenn in einem Jahr eine Leibrente gezahlt worden ist, sind wir verpflichtet, bis zum 1. März des folgenden Jahres der Deutsche Rentenversicherung Bund (zentrale Stelle gemäß § 81 EStG) bestimmte Daten des Leistungsempfängers (Sie oder ihre Hinterbliebenen) zu übermitteln. Zu diesen Daten gehören unter anderem

- Ihre Identifikationsnummer (§ 139 b der Abgabenordnung),
- Ihr Familienname, Vorname und Ihr Geburtsdatum sowie
- der Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs.

## **16. Online-Zugang**

Wir richten Ihnen für den Basisrentenvertrag einen Online-Zugang ein und stellen Ihnen in dem elektronischen Postkorb Ihres Online-Zugangs sämtliche Informationen zu getätigten Umschichtungen/Umsätzen (einschließlich Einzahlungen) oder zu Bestandsveränderungen auf den Investmentkonten (die „Abrechnungsinformationen“) zur Verfügung. Sie können diese Informationen unter der Adresse [www.dws.de](http://www.dws.de) jederzeit durch die Eingabe einer PIN/TAN Kombination abrufen, die Ihnen von uns nach Eröffnung Ihres Basisrentenvertrages zugesandt wird. Sie haben die Möglichkeit, diesen Versandweg jederzeit zu ändern und sich die Abrechnungsinformationen auf dem Postweg zusen-

den zu lassen. Auch für uns ist der Online-Zugang Service jederzeit widerruflich. Für Sie gelten bei der Nutzung des Online-Zugangs die Mitwirkungspflichten nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots. So haben Sie die in dem Online-Zugang eingestellten Abrechnungsinformationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Diese gelten mit allen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Folgen am dritten Tag nach dem Preistag der jeweiligen Transaktion als zugegangen. Der Preistag ist das Datum, mit dem diese Transaktion in Ihrem Online-Zugang angezeigt wird. Etwaige Einwendungen sind von Ihnen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Information im elektronischen Postkorb Ihres Online-Zugangs in Textform zu erheben. Zusätzlich gelten die in der Online-Anwendung hinterlegten Nutzungsbedingungen.

## **17. Änderung dieser Bedingungen**

Wir behalten uns eine Änderung dieser Bedingungen vor, sofern eine solche wegen rechtlicher Veränderungen erforderlich ist. Wir ändern die Bedingungen, um das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen bzw. die Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG zu sichern.

Eine solche Änderung geben wir Ihnen schriftlich bekannt. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung in Textform widersprechen.

## **18. Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots**

In Ergänzung der Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Komfort gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages DWS BasisRente Komfort und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Abschlusses maßgeblich geltenden Fassung nicht widersprechen.

## **19. Salvatorische Klausel**

Wenn einzelne Teile dieser Besonderen Bedingungen rechtlich unwirksam sind oder werden, dann sind die übrigen Bedingungen und der Vertrag in seinem sonstigen Inhalt davon nicht betroffen. Wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrags rechtlich unwirksam ist oder wird, dann werden wir diese unwirksame Bestimmung durch eine zulässige ersetzen, und zwar durch eine Bestimmung, die der unwirksamen wirtschaftlich und inhaltlich am nächsten kommt.

Stand: November 2017

## Hinweise auf die Höhe der Kosten

### 1. Verwaltungskosten der Investmentfonds der Ansparphase und Fondspalette

Einzelheiten zu den **Verwaltungskosten der Investmentfonds** (Nr. 14.2 der Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Komfort) ergeben sich aus Ihrem individuellen Produktinformationsblatt und dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt der Investmentfonds. Die Anlage erfolgt dabei jeweils auf Grundlage des aktuellen Verkaufsprospekts und der zu diesem Zeitpunkt geltenden Anlagebedingungen und der geltenden Satzung bzw. Verwaltungsreglement des jeweiligen Investmentfonds.

Die aktuelle **Fondspalette** umfasst derzeit die folgenden Investmentfonds bzw. Anteilsklassen\*:

#### Fondsname (ISIN)

DWS Defensiv (DE000DWS1UR7)

DWS Balance (DE0008474198)

DWS Dynamik (DE000DWS0RZ8)

DWS Akkumula LC (DE0008474024)

Deutsche Concept Kaldemorgen SFC  
(LU1303389503)

Deutsche Invest I Top Dividende LC  
(LU0507265923)

Innerhalb der Fondspalette kann der für die Ansparphase eingesetzte Investmentfonds frei festgelegt werden (Nr. 4.2 der Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Komfort). Wir sind berechtigt, die in der Fondspalette enthaltenen Investmentfonds jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern. Hierbei werden wir die berechtigten Interessen der Anleger berücksichtigen.

2. Die **Kosten für die Verwaltung dieses Basisrentenvertrages** (siehe Nr. 14.2 und Nr. 14.3 der Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Komfort) werden als Eurobetrag dem Basisrentenvertrag belastet. Derzeit betragen die Kosten 18,- Euro pro angefangenem Kalenderjahr. Das gilt für die Ansparphase (Nr. 14.2) und für die Auszahlungsphase (Nr. 14.3). Wir werden die Kosten in Zukunft verändern und am Verbraucherpreisindex für Deutschland ausrichten. Den Verbraucherpreisindex veröffentlicht das Statistische Bundesamt (siehe [www.destatis.de](http://www.destatis.de)). Der Index gibt Auskunft darüber, wie sich die Preise von Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten zu Konsumzwecken gekauft werden, von Jahr zu Jahr entwickeln.

Je nachdem wie sich der Verbraucherpreisindex entwickelt, erhöhen oder verringern wir die Kosten. Dazu ermitteln wir im Juli eines jeden Jahres das Verhältnis des aktuellen Verbraucherpreisindex zu dem Index aus Juli 2013. Der so ermittelte Wert,

der die Preisveränderung seit Juli 2013 darstellt, wird mit der Basis aus 2013 von EUR 18,- multipliziert. Wenn das Ergebnis den zum Berechnungszeitpunkt geltenden Betrag um mindestens einen vollen Euro über- oder unterschreitet, werden wir die Kosten um diesen **Betrag erhöhen oder verringern**. Wir werden dabei nur volle Eurobeträge (d. h. ohne Nachkommastellen) berücksichtigen.

Sollte der Verbraucherpreisindex für Deutschland durch einen anderen Index ersetzt oder das Basisjahr des Index verändert werden, so werden wir die Parameter für die Berechnung der Kosten entsprechend anpassen. Diese Anpassung erfolgt so, dass eine kontinuierliche Fortführung des beschriebenen Mechanismus sichergestellt wird.

Wir informieren Sie über die neuen Kosten jeweils in der nächsten Jahresdepotaufstellung. Die neuen Kosten werden jeweils im darauf folgenden Dezember Ihrem Basisrentenvertrag entnommen. Ausnahme: Wenn sich Ihr Vertrag bereits in der Auszahlungsphase befindet, werden die Kosten monatlich in gleichen Teilen bzw. bei Jahresrenten jährlich von der gezahlten Leibrente abgezogen.

Wie wir bei jeder Berechnung der Kosten vorgehen, verdeutlichen wir Ihnen anhand eines **Rechenbeispiels** für das Jahr 2020:

1. Wir ermitteln das Verhältnis des Verbraucherpreisindex von Juli 2020 zum Index von Juli 2013. Zum Beispiel 119 im Juli 2020 zu 106 im Juli 2013:  $119/106 = 1,12$ .
  2. Dieses Verhältnis multiplizieren wir mit dem Betrag aus dem Jahr 2013 in Höhe von 18,00 Euro.  $1,12 \times 18,00 = 20,21$ .
  3. Wir vergleichen das Ergebnis dieser Rechnung mit dem in 2020 aktuellen Betrag (zum Beispiel 19,00 Euro).  $20,21 - 19,00 = (+) 1,21$ .
  4. Unterscheidet sich das Ergebnis um mehr als einen Euro vom aktuellen Betrag, passen wir die Kosten um den Unterschiedsbetrag an. Wir übernehmen nur ganze Eurobeträge.  $1,21 \text{ Euro} > 1 \text{ Euro}$ .
  5. Neue Kosten:  
 $19,00 + 1,00 = 20,00 \text{ Euro}$ .
3. Die Kosten können wir mit Zahlungen verrechnen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe decken.
4. Die Kosten verstehen sich jeweils einschließlich Mehrwertsteuer.

Stand: November 2017

\* Sie erhalten weitere Angaben im Internet unter [www.dws.de](http://www.dws.de)

# Kurzangaben zu steuerrechtlichen Vorschriften

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

## Ansparphase

Die steuerliche Förderung der durch den Anleger in der Ansparphase zugunsten des DWS Basis-Rente-Vertrages geleisteten Vorsorgeaufwendungen hängt sowohl von der Höhe der Beitragszahlungen als auch vom Gesamtbetrag der Einkünfte des Anlegers ab.

Die auf den DWS BasisRente-Vertrag geleisteten Vorsorgeaufwendungen können – der Höhe nach beschränkt – als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG), soweit der maßgebliche Höchstbetrag nicht überschritten wird. Der Sonderausgabenabzug setzt die Einwilligung des Anlegers in die Übermittlung bestimmter Daten voraus. Der Anleger kann im Jahre 2018 geleistete Vorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu 86 % als Sonderausgaben berücksichtigen. Hierbei ist ein jährlicher Höchstbetrag zu beachten. Der für den Ansatz der Vorsorgeaufwendungen maßgebliche Prozentsatz erhöht sich jährlich um 2 Prozentpunkte, so dass ab 2025 Vorsorgeaufwendungen zu 100 % – vorbehaltlich der Höchstbetragbeschränkung – angesetzt werden können. Ein in den Vorsorgeaufwendungen enthaltener steuerfreier Arbeitgeberanteil bzw. ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers ist dem Betrag der Vorsorgeaufwendungen hinzuaddieren, nach Anwendung des Prozentsatzes jedoch in voller Höhe wieder abzuziehen. Eine abweichende Berechnung der anzurechnenden Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgabe kann sich aus der Anwendung der Günstigerprüfung (§ 10 Abs. 4a EStG) ergeben, die im Rahmen der Veranlagung zur persönlichen Einkommensteuer von Amts wegen durchgeführt wird.

Der Höchstbetrag ist für Anleger, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall des Ausscheidens aus der Beschäftigung aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Versorgung bzw. eine entsprechende Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind, um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen. Dieselbe Kürzung ist für Anleger vorzunehmen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang

damit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersvorsorge erworben haben sowie Anleger, bei denen eine betriebliche Altersvorsorge im Zusammenhang mit einem im betreffenden Veranlagungszeitraum bestehenden Dienstverhältnis zugesagt worden ist oder Anleger, welche Einkünfte i. S. d. § 22 Nr. 4 EStG beziehen und die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben.

Vorsorgeaufwendungen, welche in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreiem Arbeitslohn stehen, können nicht im Rahmen des Sonderausgabenabzuges geltend gemacht werden. Weiterhin ist zu beachten, dass für die steuerliche Abziehbarkeit der Beiträge zu privaten Basisrentenverträgen nach Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich Personenidentität zwischen Beitragszahler, abgesicherter Person und Leistungsempfänger bestehen muss.

Die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung von Einzahlungen in Basisrentenverträge ist nur im Rahmen der persönlichen Veranlagung zur Einkommensteuer auf Basis einer Einkommensteuererklärung möglich.

## Auszahlungsphase

Leistungen aus dem DWS BasisRente-Vertrag werden auf Grundlage der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 19.08.2013 zur einkommensteuerlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersvorsorgebezügen, Rz. 190) in der Regel erst in der Auszahlungsphase („nachgelagerte Besteuerung“) als sonstige Einkünfte in Form von Leibrentenzahlungen (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) EStG) besteuert. Die Besteuerung in der Auszahlungsphase ist unabhängig davon, ob oder inwieweit Vorsorgeaufwendungen in der Ansparphase tatsächlich steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt worden sind. Soweit der Rentenzahlungsbeginn vor dem Jahr 2040 liegt, bleibt die Rentenzahlung (Summe der jährlichen Leistungen aus dem DWS BasisRente-Vertrag in der Auszahlungsphase) teilweise steuerfrei (abhängig vom Kalenderjahr des Rentenbeginns). In der Auszahlungsphase kommt der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG in Höhe von derzeit 102,- EUR zum Ansatz.

Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der sog. Jahresbetrag der Rente, d. h. die Summe der im Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen aus dem DWS BasisRente-Vertrag (Rentenbeträge) einschließlich der gegebenenfalls bei der Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die so ermittelten Leistungen aus dem DWS

BasisRente-Vertrag sind mit Beginn der Auszahlungsphase abzüglich eines fixen steuerfreien Anteils steuerpflichtig. Der steuerfreie Anteil berechnet sich als Differenzbetrag aus dem Jahresbetrag der Rente und dem auf den Jahresbetrag der Rente entfallenden steuerpflichtigen Anteil der Rente. Der für den steuerpflichtigen Anteil anzuwendende Prozentsatz bestimmt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns (Beginn der Auszahlungsphase). Bei im Jahre 2020 beginnender Auszahlungsphase beträgt der Besteuerungsanteil 80 %. Dieser Prozentsatz erhöht sich danach bis zum Jahre 2040 um jeweils 1 Prozentpunkt, so dass erstmals ab 2040 der Jahresbetrag der Rente zu 100 % als steuerpflichtig anzusetzen ist. Der ermittelte steuerfreie Anteil der Rente ist auf die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs anzuwenden. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Der steuerfrei bleibende Teil der Rente wird in einem lebenslang geltenden absoluten Freibetrag festgeschrieben, was zur Folge hat, dass regelmäßige Rentenanpassungen in späteren Jahren voll besteuert werden. Der im Jahr des Beginns des Rentenbezugs steuerpflichtige Teil der Rente ist durch Anwendung des vom Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase abhängigen Prozentsatzes auf die Summe der im Jahr des Beginns des Rentenbezugs gezahlten Renten zu ermitteln.

#### **Umwandlung eines bei einem anderen Anbieter abgeschlossenen Basisversorgungsvertrags in einen DWS BasisRente-Vertrag und umgekehrt**

Die Übertragung eines bei einem anderen Anbieter nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Basisversorgungsvertrags, der die Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG erfüllt, auf einen DWS BasisRente-Vertrag des Anlegers gilt nicht als vertragswidrige Verwendung des ursprünglichen Basisversorgungsvertrags (vgl.

BMF-Schreiben vom 19.08.2013 zur einkommensteuerlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersvorsorgebezügen (Rz. 211). Die Übertragung von Anrechten auf den DWS BasisRente-Vertrag unterliegt im Übertragungszeitpunkt nicht der Besteuerung, vgl. § 3 Nr. 55d EStG. Dies gilt für die Umwandlung eines DWS BasisRente-Vertrages in einen zertifizierten Basisversorgungsvertrag eines anderen Anbieters entsprechend.

#### **Einnahmen aus der Übertragung oder Veräußerung von Fondsanteilen aufgrund Tod eines Anlegers**

Für Einnahmen bzw. Vermögenswerte, welche die Deutsche Asset Management Investment GmbH aus der Übertragung oder Veräußerung von Fondsanteilen aufgrund des Todes eines Anlegers den übrigen Anlegern zuführt, fällt nach Ansicht der Finanzverwaltung mit Blick auf die persönlichen Freibeträge der Erwerber keine Erbschaftsteuer an.

**Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.**

**Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.**

Stand: November 2017

# Deutsche Asset Management Investment GmbH

Mainzer Landstr. 11 – 17 • D-60329 Frankfurt am Main

Postanschrift: D-60612 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 910-12381 • Fax: +49 69 910-19050

E-Mail: [info@dws.de](mailto:info@dws.de) • Internet: [www.dws.de](http://www.dws.de)

## **Zuständige Aufsichtsbehörde**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Marie-Curie-Str. 24–28, D-60439 Frankfurt am Main und  
Graurheindorferstr. 108, D-53117 Bonn  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

## **Eintragung ins Handelsregister**

Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 9135

## **Umsatzsteueridentifikationsnummer**

DE 811 248 289

## **Vertragssprache**

Maßgebliche Sprache für diesen Vertrag und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

## **Maßgebliche Rechtsordnung/maßgeblicher Gerichtsstand**

Für die Eröffnung des DWS Depots und die gesamte Geschäftsbeziehung gilt deutsches Recht.  
Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

## **Außergerichtliche Streitschlichtung**

Bei Streitigkeiten können sich die Beteiligten an das Büro der Ombudsstelle des BVI, Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42 in D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 6449046-0, Fax: +49 30 6449046-29, wenden.  
Internet: [www.ombudsstelle-investmentfonds.de](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de)  
Das Recht, die Gerichte jederzeit unmittelbar anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

## **Muster-Produktinformationsblätter**

Die aktuellen Muster-Informationsblätter für die DWS Altersvorsorgeverträge können Sie jederzeit unter folgender Internet-Adresse abrufen:  
<https://www.dws.de/ServiceDownloads/Muster-Produktinformationsblaetter>

# Information über den Umgang mit Interessenkonflikten

## Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Deutsche Asset Management Investment GmbH und die Deutsche Asset Management S.A. sind gesetzlich und aufsichtsrechtlich verpflichtet im Rahmen der Umsetzung der europäischen Finanzmarktrichtlinie, Vorkehrungen zum angemessenen Umgang mit möglichen, sich auf Wertpapierdienstleistungen auswirkende Interessenkonflikte zu treffen. Die Wertpapierdienstleistungen sollen den Kunden in einem integren Umfeld angeboten werden, ohne dass die Interessen der Kunden beeinträchtigt werden. Die Deutsche Asset Management Investment GmbH und die Deutsche Asset Management S.A. haben bereits in den 1990er Jahren und aus eigener Initiative eine Compliance-Organisation eingerichtet, die möglichen Interessenkonflikten begegnet. Darüber hinaus gilt ein allen Mitarbeitern zur Orientierung dienender Verhaltenskodex, der Code of Conduct, dass unser Handeln von Integrität, Verlässlichkeit, Fairness und Ehrlichkeit geprägt ist.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserer Gesellschaft, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen oder unabhängigen Vermittlern, oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

## Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- in der Anlageberatung und in der Finanzportfolioverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Gesellschaft am Absatz von eigenen Produkten,
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Vertriebsfolgeprovisionen/geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienst- und Wertpapiernebenleistungen für unsere Kunden
- bei einer von der Anzahl der Wertpapiertransaktionen abhängigen oder bei einer erfolgsbezogenen Vergütung
- durch unterschiedliche Kostenstrukturen unserer Fonds
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Gesellschaft am Absatz eigenaufgelegten Fonds
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind

- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen  
oder
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten

Die Deutsche Asset Management Investment GmbH, die Deutsche Asset Management S.A. und ihre Mitarbeiter sind hohen ethischen Standards verpflichtet. Wir erwarten von unseren Mitarbeitern Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und – vor allem – Beachtung des Kundeninteresses. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Standards und Verhaltenspflichten zu beachten. In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Überwachung der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftsbereiche obliegt. Um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und offenzulegen wurden organisatorische und administrative Maßnahmen sowie angemessene Strukturen eingeführt.

## Im Einzelnen stehen folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung z. B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte
- Regelungen über die Annahme von Zuwendungen und Offenlegung der Annahme und Gewährung von Zuwendungen
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratersverbote zu begegnen
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften aller Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle
- Schulungen unserer Mitarbeiter

Darüber hinaus ist es gesetzlich vorgesehen, dass Interessenkonflikte rechtzeitig in geeigneter Form offengelegt werden, wenn das Risiko besteht, dass Kundeninteressen trotz unserer organisatorischen Vorkehrungen beeinträchtigt werden könnten.

## **Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:**

Im Zusammenhang mit der Anschaffung von Investmentfondsanteilen zahlen Sie einen etwaigen Ausgabeaufschlag als Teil des Kaufpreises an uns. Die Höhe des Ausgabeaufschlages teilen wir Ihnen mit. Einen etwaig von Ihnen als Bestandteil des Kaufpreises berechneten Ausgabeaufschlag leiten wir an Vertriebspartner weiter.

Des Weiteren erhalten wir im Zusammenhang mit der Anschaffung von Investmentanteilen anderer Verwaltungsgesellschaften in der Regel Zuwendungen (Vertriebsprovisionen). Hierzu gehören die umsatzabhängigen Vertriebsfolgeprovisionen, die diese Verwaltungsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren wiederkehrend an uns zahlen. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovisionen beträgt in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 0,7 % p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,3 % und 1,0 % p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 % und 0,6 % p.a.

Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize fällt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten an und dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastruktur. Die Höhe der Zuwendungen für ein konkretes Geschäft werden wir Ihnen auf Nachfrage offenlegen.

Einen Teil dieser erhaltenen Provisionen zahlen wir als Vertriebsprovision an Vertriebspartner der Deutsche Asset Management Investment GmbH bzw. der Deutsche Asset Management S.A. weiter.

Gleichfalls zahlen wir als Vertriebsprovisionen an unsere Vertriebspartner umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen aus, die wir als Kapitalverwaltungsgesellschaft über die Verwaltungsvergütung unserer eigenaufgelegten Fonds zunächst selbst vereinnahmen. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovisionen beträgt in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 0,7 % p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,3 % und 1,0 % p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 % und 0,6 % p.a.

Bei Vermittlung der Altersvorsorgesparpläne der Deutsche Asset Management Investment GmbH (DWS RiesterRente Premium, DWS Vermögenssparplan Premium und DWS BasisRente Premium) leiten wir die insoweit gemäß Besonderen Bedingungen erhobenen Abschluss- und Vertriebskosten i.H.v. bis zu 5,5 % der jeweiligen Beitragszahlungen und Zulagen des Kunden an die Vertriebspartner der Deutsche Asset Management Investment GmbH weiter. Die Abschluss- und Vertriebskosten für regelmäßige Beiträge werden dem Kunden in den ersten fünf Jahren nach Abschluss des Altersvorsorgesparplanes von den gezahlten Beiträgen abgezogen.

Ferner gibt es z.T. für Vertriebspartner gestaffelte Anreizsysteme und Fixentgelte. Dies bedeutet, dass die Höhe der von der Deutsche Asset Management Investment GmbH bzw. Deutsche Asset Management S.A. gezahlten Provisionen von den

insgesamt durch den jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Investmentfonds bzw. denen einzelner Emittenten oder einzelner Investmentfonds abhängt.

In der Vermögensverwaltung treffen wir die Entscheidungen über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen der mit unseren Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien, ohne vorher Ihre Weisung einzuholen. Diese Konstellation verstärkt im Vergleich zur Anlageberatung den mit der Entgegennahme von Zuwendungen verbundenen Interessenkonflikt, da wir uns bei der Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere vorrangig an der Höhe der Zuwendungen orientieren könnten. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess. Unabhängig davon legen wir Ihnen vor Abschluss einer Vermögensverwaltung die Größenordnung der Zuwendungen offen und stellen nachträglich die erhaltenen Zuwendungen zusammen.

Ein weiterer bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Verwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung kann hier u. a. durch die Kombination mit anderen festen Vergütungskomponenten erzielt werden. Ein Interessenkonflikt kann sich auch ergeben, wenn wir verschiedene Funktionen wahrnehmen, beispielsweise als Vermögensverwalter und bei der Eigenaufgabe von Fonds, da wir die Geschäfte im Rahmen der Vermögensverwaltung in Kundennamen und für Kundenrechnung mit uns selbst abschließen.

Schließlich erhalten wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unseren Geschäften in Finanzinstrumenten unentgeltliche Zuwendungen wie Finanzanalysen und sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den unseren Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistungen; wir nutzen auch diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu dieser Information über den Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

Unsere Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten finden Sie auf unserer Webseite <https://institutional.deutscheam.com/home/legal.jsp>. Gerne schicken wir Ihnen diese auch zu.

Mit freundlichen Grüßen

**Deutsche Asset Management  
Investment GmbH /  
Deutsche Asset Management S.A.**

Stand: Oktober 2016

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots

## 1. DWS Depot

Die Deutsche Asset Management Investment GmbH, Frankfurt, (nachstehend „depotführende Stelle“ genannt) eröffnet für den Anleger (Privatkunde i. S. d. Wertpapierhandelsgesetzes) auf Antrag ein DWS Depot. Bei dem DWS Depot handelt es sich um ein Wertpapierdepot, in dem Anteile und Aktien an Investmentvermögen (nach stehend zur Vereinfachung zumeist nur „Anteile“ genannt) verwahrt werden können.

Der Anleger hat gegenüber der depotführenden Stelle zu Beginn der Geschäftsbeziehung genaue Angaben über seine Identität gemäß den Vorgaben des Eröffnungsantrages zu machen. Die depotführende Stelle kann zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie im weiteren Verlauf zusätzliche Angaben und Unterlagen zur Identitätsfeststellung oder zu sonstigen Zwecken verlangen, sofern dies im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

## 2. Allgemeine Regelungen für Wertpapiergeschäfte in Anteilen

### a) Beschränkung auf von der depotführenden Stelle vertriebene Anteile

Die depotführende Stelle schließt Wertpapiergeschäfte nur hinsichtlich von Anteilen ab, die von ihr vertrieben werden. Eine Übersicht der von der depotführenden Stelle vertriebenen Investmentvermögen ist bei der depotführenden Stelle erhältlich.

### b) Bereitstellung der Verkaufsunterlagen im Internet / Postalische Versendung auf Anfordern des Anlegers

Die Verkaufsunterlagen der jeweiligen Investmentvermögen („Wesentliche Anlegerinformationen“ und Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht) werden von der depotführenden Stelle (mit Ausnahme von Anteilen an börsengehandelten Investmentvermögen, sog. „exchange traded funds“, in Folge kurz „ETF“ genannt) online unter [www.dws.de](http://www.dws.de) zur Verfügung gestellt. Für ETFs werden die entsprechenden Unterlagen online unter [etf.deutscheam.com](http://etf.deutscheam.com) zur Verfügung gestellt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers werden Verkaufsunterlagen auch per E-Mail oder postalisch zur Verfügung gestellt.

### c) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an nicht börsengehandelten Investmentvermögen

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgt (mit Ausnahme von Anteilen an „ETFs“, vgl. hierzu die folgende Ziff. 3) nach den für den jeweiligen Investmentvermögen von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen und im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen.

### d) Form von Kauf- und Rückgabeaufträgen

Anträge zum Abschluss von Wertpapiergeschäften sind über die folgenden Zugangswege zu übersenden:

Postanschrift: D-60612 Frankfurt am Main  
Fax: +49 69 910-19090 (Retail) - 19050 (Riester)  
Tel.: +49 69 910-12380 (Retail) - 12381 (Riester)

Bei Bestehen eines DWS Depot Online können Wertpapiergeschäfte zusätzlich online unter Verwendung der mit der depotführenden Stelle vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente (PIN/TAN Verfahren) abgeschlossen werden.

Kaufaufträge oder Aufträge zur Rückgabe von Anteilen müssen die Nummer des gewünschten Investmentvermögens oder die Portfolionummer enthalten. Soll die Rückgabe aller Anteile erfolgen, die in einem DWS Depots verwahrt werden, so genügt die Angabe der DWS Depotnummer. Aufträge zur Rückgabe von Anteilen, die auf einen bestimmten Betrag lauten, werden von

der depotführenden Stelle in Aufträge zur Rückgabe einer entsprechenden Anzahl von Anteilen ausgelegt.

Die depotführende Stelle kann den Abschluss von Wertpapiergeschäften zudem davon abhängig machen, dass der Depotinhaber bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der depotführenden Stelle einmalig oder regelmäßig wiederholt.

Geschäftsabschlüsse in Wertpapiergeschäften kann die depotführende Stelle zurückweisen, sofern keine Vereinbarung über eine Referenzbankverbindung getroffen wurde.

### e) Überweisungen

Überweisungen müssen die Angabe einer von der depotführenden Stelle mitgeteilten DWS Depotnummer, Portfolionummer oder Nummer des gewünschten Investmentvermögens enthalten. Sie werden dann als Antrag zum Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit der depotführenden Stelle über die entsprechenden Anteile behandelt. Sofern die Überweisung eindeutig zugeordnet werden kann, wird die depotführende Stelle das Wertpapiergeschäft unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag abwickeln, allerdings stets unter Berücksichtigung der Bedingungen für das jeweilige Investmentvermögen (siehe oben Ziffer 2c „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an nicht börsengehandelten Investmentvermögen“ und nachfolgend Ziffer 4c „Bearbeitung/Wertermittlungstag“). Wird eine Überweisung vor Bestätigung der jeweiligen Depotöffnung geleistet, so wird das Wertpapiergeschäft unverzüglich nach der Depotöffnung ausgeführt.

### f) Anteilsbruchteile

Soweit Überweisungsbeträge des Anlegers zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die depotführende Stelle den entsprechenden Anteilsbruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut.

### g) Lastschriftverfahren

Soweit die depotführende Stelle Geld vom Anleger per Lastschrift einziehen soll, ist die Erteilung eines depotbezogenen Mandats erforderlich. Der Zahlungspflichtige wird rechtzeitig über die Einrichtung des Mandats sowie die entsprechende Mandatsreferenz unterrichtet. Bestehende Einzugsermächtigungsverfahren können von der depotführenden Stelle nach vorheriger schriftlicher Ankündigung jederzeit in SEPA-Mandate umgewidmet werden.

### h) Währung von Ein- und Auszahlungen / Umtausch von Währungen

Zahlungen des Anlegers an die depotführende Stelle sollen stets in der Währung des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Einzahlungen, die in einer anderen Währung erfolgen, werden von der depotführenden Stelle zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die Währung des jeweiligen Investmentvermögens umgerechnet.

Auszahlungen, also Überweisungen der depotführenden Stelle an den Anleger, erfolgen nach Möglichkeit in der Währung des jeweiligen Investmentvermögens. Wenn der Anleger und die depotführende Stelle für diese Währung jedoch keine Referenzbankverbindung vereinbart haben, so ist die depotführende Stelle berechtigt, den jeweils an den Anleger auszuzahlenden Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EUR umzurechnen und die Überweisung in EUR vorzunehmen.

### i) Verfügungen des Anlegers

Der Anleger kann über seine Anteile und Anteilsbruchteile sowie Aktien und Aktienbruchteile an Investmentvermögen ganz oder teilweise verfügen. Eine Auslieferung oder Übertragung in ein Wertpapierdepot einer anderen depotführenden Stelle ist jedoch nur für ganze Anteile oder Aktien möglich. Bei Anteilsbruchteilen und Aktienbruchteilen besteht jeweils nur ein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes durch Überweisung.

### 3. Kauf und Verkauf von Anteilen an ETFs; Ausführungsgrundsätze für ETFs

Der Kauf und Verkauf der Anteile an ETF erfolgt außerbörslich über einen Market Maker (d. h. einen Wertpapierhändler, der verbindliche Kauf- bzw. Verkaufskurse stellt) in Form einer gebündelten Blockorder.

Für die Ausführung von Aufträgen, die der Anleger der depotführenden Stelle zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von ETF erteilt, gelten die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze. Die depotführende Stelle nimmt keine Weisungen des Anlegers über den Ausführungsweg entgegen. Die depotführende Stelle misst der kostengünstigsten Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETF die größte Bedeutung bei. Daher gilt für die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETF der nachfolgend beschriebene Ausführungsweg.

Die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETF erfolgt über die Commerzbank AG als Zwischenkommissionärin: Die depotführende Stelle fasst für ETFs börsentäglich (Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)) die Summe der Kauf- und Verkaufsaufträge bis 14:30 Uhr (zentraleuropäischer Zeit) zusammen. Im Anschluss daran übermittelt die depotführende Stelle der Commerzbank AG als Market Maker jeweils einen Kauf- und Verkaufsauftrag. Die Commerzbank AG hat nach Maßgabe der eigenen verbindlichen Ausführungsgrundsätze das Recht, die Aufträge an die Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) weiterzuleiten oder als Market Maker außerbörslich selbst zu erfüllen. Dem Anleger werden die Ausführungsgrundsätze der Commerzbank AG auf Wunsch mitgeteilt.

Die depotführende Stelle ist im Interesse des Anlegers befugt, Kauf- und Verkaufsaufträge mehrerer Anleger gesammelt oder gebündelt auszuführen, einschließlich der Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme (Durchführung von Sammelaufträgen bzw. Blockorders). Der Zuteilung auf die einzelnen Anlegerdepots wird, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt. Dies kann im Einzelfall im Vergleich zu einer Einzelorder zu einem nachteiligen Ausführungspreis für den einzelnen Anleger führen.

### 4. Abschluss und Abwicklung von Wertpapiergeschäften (außer ETFs)

#### a) Kauf von Anteilen / Anteilspreis

Wertpapiergeschäfte, die auf den Kauf von Anteilen durch den Anleger gerichtet sind, schließen der Anleger und die depotführende Stelle als Festpreisgeschäft miteinander ab. Auf diese Weise kommt ein Kaufvertrag zu Stande. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus dem Nettoinventarwert der Anteile zuzüglich des jeweiligen Ausgabeaufschlags (Anteilspreis).

#### b) Rückgabe von Anteilen / Rücknahmepreis

Aufträge zur Rückgabe von Anteilen durch den Anleger nimmt die depotführende Stelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Verwahrstelle entgegen. Die Rückgabe durch den Anleger erfolgt zum Nettoinventarwert der Anteile abzüglich des eventuell anfallenden Rücknahmeabschlags (Rücknahmepreis).

#### c) Bearbeitung / Wertermittlungstag

Anträge, die auf den Abschluss von Wertpapiergeschäften gerichtet sind, werden von der depotführenden Stelle unverzüglich, spätestens am dem auf den Eingang bei der depotführenden Stelle folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Der Zeitpunkt für den Geschäftsabschluss sowie der maßgebliche Preis richten sich nach dem Zeitpunkt für den sogenannten Annahmeschluss bei der Verwahrstelle für das jeweilige Investmentvermögen. Wenn für ein Investmentvermögen ein Nettoinventarwert nicht täglich festgestellt wird, erfolgt der Geschäftsabschluss am nächsten Tag, an dem der Nettoinventarwert wieder festgestellt wird. Maßgeblich ist stets der Nettoinventarwert der Anteile an dem Tag, an dem das jeweilige Wert-

papiergeschäft ausgeführt wird. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Investmentvermögens (siehe auch oben Ziffer 2c „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an nicht börsenhandeltem Investmentvermögen“). Sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt, können eingehende Zahlungen von der depotführenden Stelle gegebenenfalls gehalten werden, bis das Wertpapiergeschäft ausgeführt wird. Kommt ein Wertpapiergeschäft nicht zu Stande, so wird die depotführende Stelle den Anleger darüber unverzüglich informieren.

### 5. Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum, Girosammelverwahrung

Führt die für die Ausgabe von Anteilen zuständige Stelle ein Register, wird die depotführende Stelle dort für den Anleger als Inhaber eingetragen. Sofern in dieses Anteilsregister zwingend nur der jeweils Letztbegünstigte eingetragen werden kann, wird die depotführende Stelle die Eintragung im Namen des Anlegers vornehmen lassen. Die erworbenen Anteile sind in diesem Falle Eigentum des Anlegers und werden auch nicht treuhänderisch gehalten. Soweit für ein Investmentvermögen von der für die Ausgabe von Anteilen zuständigen Stelle keine Anteilsbruchteile ausgegeben werden, erwirbt der Anleger, sofern dieser selbst in das Anteilsregister des Investmentvermögens eingetragen wird, Miteigentum an einem etwa bestehenden Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilsbruchteilen bei der depotführenden Stelle. Die depotführende Stelle gibt Anteile, für die kein Anteilsregister besteht, für den Anleger in Girosammeldepotverwahrung.

### 6. Anschaffung und Verwahrung im Ausland

Die depotführende Stelle schafft Anteile oder Aktien an ausländischen Investmentvermögen im Ausland an und lässt sie im Ausland verwahren. Hiermit wird sie einen anderen ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die depotführende Stelle wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Anlegers das Eigentum oder Miteigentum an den Anteilen oder eine andere im Lagerland übliche, vergleichbare Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Anleger halten. Hierüber erteilt sie dem Anleger Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland). Die depotführende Stelle braucht die Auslieferungsansprüche des Anlegers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Anleger und für die depotführende Stelle verwahrten Anteilen derselben Gattung. Der Anleger trägt in diesen Fällen daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der depotführenden Stelle nicht zu vertretenden Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes treffen sollten. Hat der Anleger nach dem vorhergehenden Absatz Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die depotführende Stelle nicht verpflichtet, dem Anleger den Kaufpreis zurückzuerstatten.

### 7. Ausschüttungen

Ausschüttungsbeträge werden von der depotführenden Stelle – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – ohne gesonderten Auftrag in Anteilen des betreffenden Investmentvermögens wiederangelegt („automatische Wiederanlage“). Die automatische Wiederanlage erfolgt unverzüglich nach Gutschrift der Ausschüttungsbeträge auf dem Konto der depotführenden Stelle. Die automatische Wiederanlage erfolgt ohne Ausgabeaufschlag zum jeweils gültigen Anteilwert bzw. Ausführungspreis (für ETFs) zum Zeitpunkt, an dem das Geschäft zu Stande kommt.

Sofern für ein Investmentvermögen keine automatische Wiederanlage erfolgen kann, werden die Ausschüttungen – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – von der depotführenden Stelle für den Anleger nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 8 „Anlage in Geldmarktfonds bzw. Rentenfonds für den Anleger“ in Anteilen eines Geldmarktfonds bzw. Rentenfonds, der überwiegend in Anleihen mit kürzerer Restlaufzeit investiert, angelegt, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

## **8. Anlage in Geldmarktfonds bzw. Rentenfonds für den Anleger**

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die depotführende Stelle, soweit sie von einem Investmentvermögen für Rechnung des Anlegers Geld überwiesen erhält, das nicht nach Maßgabe der vorstehenden Regelung unter Ziffer 7 „Ausschüttungen“ wiederangelegt werden kann, den Überweisungsbetrag statt dessen für Rechnung des Anlegers in Anteilen oder Anteilsbruchteilen eines sogenannten „geldmarktnahen Investmentvermögens“ anlegt. Konkret erfolgt die Anlage in der Währung, in der die depotführende Stelle die Überweisung für den Anleger erhält, und in das Investmentvermögen, das im Preisverzeichnis/Konditionentableau von der depotführenden Stelle als Geldmarktfonds bzw. Rentenfonds, der überwiegend in Anleihen mit kürzerer Restlaufzeit investiert, für die Anlage in der jeweiligen Währung benannt wird. Die Anteile und gegebenenfalls Anteilsbruchteile am jeweiligen Geldmarktfonds bzw. Rentenfonds, der überwiegend in Anleihen mit kürzerer Restlaufzeit investiert, werden von der depotführenden Stelle im Depot des Anlegers verbucht.

Diese Zustimmung des Anlegers zur Anlage in Geldmarktfonds bzw. Rentenfonds, die überwiegend in Anleihen mit kürzerer Restlaufzeit investieren, erstreckt sich insbesondere auf die Fälle, die unter Ziffer 7 „Ausschüttungen“ und Ziffer 24 „Auflösung von Investmentvermögen“ benannt sind.

Die im Preisverzeichnis/Konditionentableau jeweils als Geldmarktfonds bzw. Rentenfonds, die überwiegend in Anleihen mit kürzerer Restlaufzeit investieren, in der jeweiligen Währung für die Anlage benannten Investmentvermögen können von der depotführenden Stelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geändert werden, wenn dies nach der Einschätzung der depotführenden Stelle angesichts der Marktverhältnisse und der für das jeweilige Investmentvermögen im Verkaufsprospekt jeweils veröffentlichten Bedingungen im Interesse des Anlegers geboten ist.

## **9. Abrechnungen**

Die depotführende Stelle übermittelt dem Anleger spätestens am ersten Geschäftstag nach einem Wertpapiergeschäft eine Abrechnung. Soweit der Anleger Anteile durch regelmäßige Einzahlungen erwirbt, wird die depotführende Stelle den jeweils aktuell geltenden rechtlichen Anforderungen zur Abrechnungserstellung in geeigneter Form nachkommen. Wurde keine Einzelabrechnung erteilt, erstellt die depotführende Stelle spätestens sechs Monate nach Versand der letzten Abrechnung eine Aufstellung der getätigten Umsätze. In jedem Fall erhält der Anleger nach Ablauf eines Jahres eine Aufstellung der im Kalenderjahr eingetretenen Veränderungen.

## **10. Gemeinschaftliches Wertpapierdepot**

Über ein gemeinschaftliches DWS Depot kann jeder Inhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Wertpapierdepotinhaber oder alle gemeinsam der depotführenden Stelle in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) eine gegenteilige Weisung erteilt haben. Alle Anleger des gemeinschaftlichen Depots sind gegenüber der depotführenden Stelle gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinschaftlichen Depot haftbar, unabhängig davon, ob solche Verbindlichkeiten gemeinsam oder einzeln von ihnen eingegangen wurden.

## **11. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Anlegers**

Nach dem Tod des Anlegers hat derjenige, der sich gegenüber der depotführenden Stelle auf die Rechtsnachfolge des Anlegers beruft, der depotführenden Stelle seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der depotführende Stelle eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die depotführende Stelle denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der depotführende Stelle bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigter ist oder wenn ihr dies in Folge von Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

## **12. Entgelte und Auslagen**

### **a) Preisverzeichnis/Konditionentableau**

Für die Führung des DWS Depots kann ein Entgelt berechnet werden. Die jeweilige Höhe ist im Preisverzeichnis/Konditionentableau der depotführenden Stelle enthalten. Für die im Preisverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Der Anleger trägt außerdem alle Auslagen, die anfallen, wenn die depotführende Stelle in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere Kommunikationskosten wie Telefon und Porto).

Schließen der Anleger und die depotführende Stelle Wertpapiergeschäfte miteinander ab, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Preisverzeichnis/Konditionentableau enthaltenen Angaben maßgebend. Dem Anleger wird auf Wunsch von der depotführenden Stelle jederzeit ein aktuelles Preisverzeichnis/Konditionentableau zur Verfügung gestellt.

### **b) Aufträge zum Umtausch von Anteilen**

Soweit von der depotführenden Stelle zuvor im Preisverzeichnis/Konditionentableau ausdrücklich zugelassen, ist ein Umtausch von Anteilen zu den darin festgelegten Konditionen möglich. Ansonsten wird ein Auftrag zum Umtausch als ein Antrag zur Rückgabe und nachfolgender Antrag auf den Abschluss eines Festpreisgeschäfts behandelt. Als Folge dieser Aufteilung können keine besonderen Umtauschkonditionen gewährt werden.

## **13. Verrechnung oder Verkauf von Anteilen**

Entgelte, Steuern, Auslagen und Kosten können mit Zahlungen verrechnet sowie durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe gedeckt werden.

## **14. Verzicht des Anlegers auf die Herausgabe von Vertriebsfolgeprovisionen**

Die depotführende Stelle erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit dem Anleger abschließt, umsatz- und bestandsabhängige Zahlungen von den Verwaltungsgesellschaften der Investmentvermögen (inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie entsprechende EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländische Verwaltungsgesellschaften, einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe, nachfolgend einheitlich „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ genannt), die diese als Vertriebsvergütungen an die depotführende Stelle für den Vertrieb der Investmentvermögen leisten.

Auf diese Weise erhält die depotführende Stelle auf den im DWS Depot gebuchten Bestand des Anlegers sogenannte „Vertriebsfolgeprovisionen“ von den Kapitalverwaltungsgesellschaften. Dabei handelt es sich um wiederkehrende,

bestandsabhängige Vergütungen, die während der Haltedauer des Anteils im DWS Depot von den Kapitalverwaltungsgesellschaften an die depotführende Stelle gezahlt werden. Die Höhe der laufenden Vertriebsfolgeprovisionen beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 0,7 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,3 % und 1,0 % p. a. und bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 % und 0,6 % p. a.. Für ETFs fällt in der Regel keine Vertriebsfolgeprovision an.

Einzelheiten zu den Vertriebsfolgeprovisionen für ein konkretes Wertpapier teilt die depotführende Stelle dem Anleger auf Nachfrage mit. Geht dem Geschäft eine Anlageberatung durch die depotführende Stelle voraus, erfolgt die Mitteilung unaufgefordert im Rahmen der Beratung.

**Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die depotführende Stelle die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften an sie geleisteten Vertriebsfolgeprovisionen behält, vorausgesetzt, dass die depotführende Stelle die Vertriebsfolgeprovisionen nach den dafür geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften annehmen darf. Insoweit treffen der Anleger und die depotführende Stelle die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Anlegers gegen die depotführende Stelle auf Herausgabe der Vertriebsfolgeprovisionen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die depotführende Stelle – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die zwischen der depotführenden Stelle und dem Anleger geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsfolgeprovisionen an den Anleger herausgeben.**

## 15. Haftung der depotführenden Stelle; Mitverschulden des Anlegers

### a) Haftungsgrundsätze

Die depotführende Stelle haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Anleger durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Ziffer 16 bis 19 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die depotführende Stelle und der Anleger den Schaden zu tragen haben.

### b) Weitergeleitete Depotaufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die depotführende Stelle einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die depotführende Stelle den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Verwahrung von Anteilen im Ausland. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der depotführenden Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

## 16. Änderung von Name, Anschrift oder der Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Anleger der depotführenden Stelle Änderungen seines Namens, seines steuerlichen Status und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der depotführenden Stelle nachgewiesenen Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen wird. Die depotführende Stelle ist berechtigt, vom Anleger einen Nachweis über den Eintritt der Änderung zu fordern.

## 17. Behandlung uneindeutiger Kommunikation

Sofern die depotführende Stelle einem Schreiben des Anlegers oder dergleichen nicht eindeutig entnehmen kann, was gewünscht ist, wird sie das gewünschte Geschäft ablehnen. Vor allem hat der Anleger bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen DWS Depotnummer, Portfolionummer oder Investmentfondsnummer zu achten. Soweit die depotführende Stelle Einzahlungen nicht eindeutig zuordnen kann, darf sie die eingezahlten Beträge zurücküberweisen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

## 18. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der depotführenden Stelle

Der Anleger hat Wertpapierabrechnungen, Aufstellungen und sonstige Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avis) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

## 19. Benachrichtigung der depotführenden Stelle bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls die Jahresaufstellungen dem Anleger bis Ende April des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss er die depotführende Stelle unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (insbesondere Geschäftsabrechnungen).

## 20. Zuordnung zu einer persönlichen Depotrisikoklasse / Nichtausführung

Abhängig vom Vertriebsweg kann eine Zuordnung des Anlegers zu einer persönlichen Depotrisikoklasse erfolgen. Die depotführende Stelle behält sich vor, Aufträge nicht auszuführen, sofern die Risikoklasse der zu erwerbenden Anteile und Aktien an Investmentvermögen nicht zu der persönlichen Depotrisikoklasse des Anlegers passt. In diesem Falle wird die depotführende Stelle den Anleger unverzüglich informieren.

## 21. Pfandrecht

Der Anleger räumt der depotführenden Stelle ein Pfandrecht an allen im DWS Depot verwahrten Anteilen und Aktien an Investmentvermögen ein. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der depotführenden Stelle gegen den Anleger aus der Geschäftsverbindung.

## 22. Referenzbankverbindung

Auszahlungen von Guthaben können nur auf eine vereinbarte Referenzbankverbindung des Anlegers erfolgen. Die Begründung oder Änderung einer Referenzbankverbindung bedarf der Vereinbarung zwischen der depotführenden Stelle und dem Anleger. Wegen ihrer großen Bedeutung soll diese Vereinbarung schriftlich geschlossen werden. Die depotführende Stelle wird einen vom Anleger gestellten Antrag auf Vereinbarung oder Änderung einer Referenzbankverbindung nur dann annehmen, wenn es sich dabei um ein auf den Namen des Anlegers lautendes und auf eigene Rechnung des Anlegers geführtes Referenzbankkonto handelt.

## 23. Kündigung durch die depotführende Stelle

Die depotführende Stelle kann ein DWS Depot jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Anteile werden dem Anleger auf Wunsch ausgeliefert oder nach dem Wirksamwerden der Kündigung veräußert. Der Gegenwert der Anteile wird dem Anleger bei Veräußerung durch Überweisung an seine Referenzbankverbindung ausgezahlt.

## 24. Auflösung von Investmentvermögen

Wird ein Investmentvermögen wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so ist die depotführende Stelle berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilsbruchteile dieses Investmentvermögens am letzten Bewertungstag zu verkaufen und den erzielten Liquidationserlös nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 8 „Anlage in Geldmarktfonds bzw. Rentenfonds für den Anleger“ in Anteilen eines Geldmarktfonds bzw. Rentenfonds, der überwiegend in Anleihen mit kürzerer Restlaufzeit investiert, anzulegen, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

## 25. Änderungen dieser Bedingungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Anleger schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anleger nicht in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die depotführende Stelle bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Anleger muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die depotführende Stelle absenden.

## 26. Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten können sich die Beteiligten an das Büro der Ombudsstelle des BVI, Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42 in D-10117 Berlin, Tel. : + 49 30 6449046-0, Fax : + 49 30 6449046-29, wenden. Internet: [www.ombudsstelle-investmentfonds.de](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de)

Das Recht, die Gerichte unmittelbar anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Stand: Januar 2018

# Widerrufsbelehrung

## Widerrufsrecht gemäß § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Wenn der Kauf von Anteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, zustande kommt, so ist der Käufer berechtigt, seine Käuferklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) zu widerrufen. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Art. 246 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Verkäufer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Deutsche Asset Management Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11–17, 60329 Frankfurt/Main (Fax +49 69 910-19090) oder Deutsche Asset Management S. A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg (Fax +352 42101-900).

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist oder dass der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorheriger Bestellung gem. § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des § 312 c BGB, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen. Hat der Käufer im Falle eines wirksamen Widerrufs bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, der Wert der bezahlten Anteile am Tag nach Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

## Ende der Widerrufsbelehrung

Stand: Oktober 2016